

An alle
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Ing. Franz Wurst
Sachbearbeiter/in

franz.wurst@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 9050
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.415/0005-IV/ST5/2019

Wien, 29. Mai 2019

**Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslau-
fenden Serien Verordnung (EU) 2017/2400 – „LKW-
Zertifizierungsverordnung“ und Verordnung (EU) Nr.
582/2011 in der Fassung der Verordnung (EU)
2016/1718**

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Verordnung (EU) 2017/2400:

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2400 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/318 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2019 die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von neuen Fahrzeugen

- der Klasse N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 7 500 kg sowie
- der Klasse N3,
- die jeweils in die Gruppen 4, 5, 9 oder 10 einschließlich der Untergruppe „v“ jeder Fahrzeuggruppe gemäß der Definition in Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2017/2014 fallen,

verbieten, wenn die Verpflichtungen des Artikels 9 der genannten Verordnung nicht eingehalten sind.

Der Artikel 9 der genannten Verordnung verpflichtet zur Bestimmung und Angabe der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs für die genannten Fahrzeuge mit dem „Simulationsinstrument“ (VECTO) sowie zur Angabe des kryptografischen Hashes des Datenprotokolls und der Kundeninformation des Fahrzeugherstellers in der Übereinstimmungsbescheinigung sowie im Einzelgenehmigungsbescheid.

Gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2400 muss für die genannten Fahrzeuge ab dem 1. Juli 2019 die Zulassung, der Verkauf oder die Inbetriebnahme verweigert werden, wenn diese Hashes in der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. im Einzelgenehmigungsbescheid nicht angegeben sind. Gemäß Artikel 3 zweiter Satz gilt die entsprechende Änderung des Anhangs IX der Richtlinie 2007/46/EG (Übereinstimmungsbescheinigung) jedoch erst ab dem 1. September 2019. Ohne diese Angabe der Hash-Codes in der Übereinstimmungsbescheinigung ist die Angabe im Einzelgenehmigungsbescheid faktisch nicht möglich.

Aufgrund dieser einander widersprechenden Vorschriften wird von Österreich erst ab dem 1. September 2019 die erstmalige Zulassung, der Verkauf und die Inbetriebnahme der betroffenen Fahrzeuge verweigert.

Hinweise:

- a. Gemäß der deutschen Fassung des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung 2017/2400 gilt diese Verordnung für Fahrzeuge der Klasse N2 [...] mit einer Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen und für alle Fahrzeuge der Klasse N3. Dies ist offensichtlich ein Übersetzungsfehler. Gemäß der englischen Fassung gilt diese Verordnung für Fahrzeuge der Klasse N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7 500 kg.
- b. Folgende Fahrzeuge sind von den oben genannten Gruppen umfasst:

4	Sololastkraftwagen, Achsenkonfiguration 4x2, technisch zulässige Gesamtmasse im beladenden Zustand > 16 Tonnen
4v	Sololastkraftwagen, Achsenkonfiguration 4x2, technisch zulässige Gesamtmasse im beladenden Zustand > 16 Tonnen, Arbeitsfahrzeug
5	Zugmaschine, Achsenkonfiguration 4x2, technisch zulässige Gesamtmasse im beladenden Zustand > 16 Tonnen
5v	Zugmaschine, Achsenkonfiguration 4x2, technisch zulässige Gesamtmasse im beladenden Zustand > 16 Tonnen, Arbeitsfahrzeug
9	Sololastkraftwagen, Achsenkonfiguration 6x2
9v	Sololastkraftwagen, Achsenkonfiguration 6x2, Arbeitsfahrzeug
10	Zugmaschine, Achsenkonfiguration 6x2
10v	Zugmaschine, Achsenkonfiguration 6x2, Arbeitsfahrzeug

Als Arbeitsfahrzeuge gelten gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2017/2400 schwere Nutzfahrzeuge, die nicht für den Gütertransport bestimmt sind und für die als Ergänzung der Codes für die verschiedenen Arten von Aufbauten gemäß Anhang II Anlage 2 der Richtlinie 2007/46/EG die Zahl 09, 10, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 31 verwendet wird, oder Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 79 km/h.

- c. Für Fahrzeuge, die bezüglich der Emissionen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unterliegen und deren EG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht den Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/1832 entspricht, muss ebenfalls ab dem 1.9.2019 die erstmalige Zulassung verweigert werden. Dies betrifft hauptsächlich die Angabe der Interpolationsfamilie und anderer für das WLTP-Prüfverfahren erforderlicher Angaben. Für Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslau-

fenden Serien bezüglich dieser Rechtsvorschrift ist der Erlass GZ BMVIT-185.415/0006-IV/ST5/2019 (WLTP) anzuwenden.

1.2 Verordnung (EU) Nr. 582/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1718

Gemäß Artikel 17a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2019 die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von neuen Fahrzeugen verbieten, die Anhang II Anlage 1 Abschnitte 4.2.2.2, 4.2.2.2.1, 4.2.2.2.2, 4.3.1.2, 4.3.1.2.1 und 4.3.1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 nicht entsprechen.

Hinweis: Fahrzeuge, die diesen Vorschriften entsprechen, weisen den Buchstaben „D“ in der Genehmigungsnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2008 auf.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge der Klasse M1, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 1. September 2019 nicht mehr zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2018 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Für neue Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 sowie der Klasse N, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 1. September 2019 nicht mehr zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2018 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens am 31. August 2019 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typenda-

- ten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
 - d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Oktober 2019 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 1. September 2019 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 9. August 2019 zu stellen.

Ab dem 1. November 2019 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebslaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von

den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte), kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 30% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/typengenehmigung/fahrzeuge/index.html> spätestens Mitte Juni 2019 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.